Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.



Großherzoglich Badisches

# Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 9. Januar 1847.

Inhalt.

**Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.** Provisorisches Gesetz: den Eintritt der badischen Gesetzgebung in den vom Königreiche Würtemberg neu angefallenen Orten, namentlich die nachträgliche Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse durch die in rechtsgiltiger Ehe lebenden Einwohner derselben betreffend. — Dienstnachrichten.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.** Bekanntmachung des Finanzministeriums: Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend.

**Diensterledigungen. — Berichtigung.**

## Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz: Den Eintritt der badischen Gesetzgebung in den vom Königreiche Würtemberg neu angefallenen Orten, namentlich die nachträgliche Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse durch die in rechtsgiltiger Ehe lebenden Einwohner derselben betreffend.)

### Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

Nachdem die Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach, so wie das Schloßgut Hersberg, zufolge des am 28. Juni 1843 mit dem Königreiche Württemberg abgeschlossenen, durch Unsere landesherrliche Verordnung vom 28. Februar d. J. Nr. XII. des Regierungsblattes verkündeten Staatsvertrags, in Unsere Hoheit übergegangen und dadurch den im Großherzogthum geltenden Gesetzen unterworfen worden sind, die unbedingte Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen über die ehelichen Güterverhältnisse auf bereits bestehende Ehen aber unerwartete Nachtheile für die Betheiligten herbeiführen können; so wollen Wir den Einwohnern gedachter Orte, welche schon zur Zeit jenes Ueberganges in rechtsgiltiger Ehe lebten oder seitdem und bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes eine solche geschlossen haben, zur Abwendung der aus dem Wechsel der Gesetzgebung für ihre ehelichen Verhältnisse etwa entspringenden Nachtheile gestatten, bis zum ersten Juli des künftigen Jahres die von ihnen errichteten Heiraths-



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verträge, unbeschadet der von dritten Personen aus denselben bereits erworbenen Rechte, abzuändern oder wofern sie ihre Ehe ohne Verträge nach den früheren Gesetzen eingegangen haben, dergleichen nach Maaßgabe Unserer Landesgesetze neu zu errichten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 31. December 1846.

**Leopold.**

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. December v. J.

dem Finanzrathe Baader bei der Steuerdirection und dem Domänenrathe Maier bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke den Character eines Geheimen Finanzraths, und

dem Revisor Sevin bei der Hofdomänenkammer den Character eines Rechnungsraths

zu verleihen;

den Oberamtmann von Neubronn in Pforzheim zum Stadtdirector in Heidelberg,

den Amtmann Honsell in Constanz zum Assessor des Seekreis-Hofgerichts,

den Amtsassessor Friedrich Lacoste in Rastatt, sowie den Hofgerichtssecretär von Seyfried in Constanz zu Assessoren des oberrheinischen Hofgerichts

den Amtsassessor Lamey in Mannheim zum Assessor des unterrheinischen Hofgerichts,

den Canzlisten Martin Föppl zum Expeditor bei der Direction der Posten und Eisenbahnen,

den Diurnisten Georg Sußmann zum Canzlisten bei dieser Stelle, endlich

die Postpracticanten

Moritz Schnetzler von Freiburg,
Max Goll von Carlsruhe und
Ludwig Clady von Carlsruhe

zu Revisoren bei derselben Stelle

zu ernennen;

den Postofficialen von Berg in Carlsruhe zu dem Postamte Heidelberg, dagegen an dessen Stelle den Officialen Oswald in Heidelberg zu dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu versetzen;

den Officialen Letour bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe aus dem Staatsdienste zu entlassen und

die hierdurch erledigte Officialenstelle bei diesem Amte dem Postpracticanten Ziegenfuß in Freiburg, unter Ernennung desselben zum Postofficialen zu übertragen, auch

dem Hauptlehrer Joseph Fuchs an der Thierarzneischule dahier den Titel und Rang eines Professors zu verleihen.

---

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend).

Die Berg- und Hüttencandidaten
August von Böckh aus Carlsruhe und
Otto Schwarzmann aus Haigerloch
sind nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unterm heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 29. December 1846.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

---

## Diensterledigungen.

Die Stellen eines Assessors bei dem Stadtamte Mannheim, bei dem Oberamte Rastatt und dem Bezirksamte Constanz sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen vier Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 26. September v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Jung ist die katholische Stadtpfarrei Haslach mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und ein Bauprovisorium von 60 Gulden nebst den Zinsen in drei Jahresterminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Zugleich wird bemerkt, daß man mit der Stadtpfarrei Haslach das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, und daß sich der künftige Pfarrer die etwaige Zuweisung eines zweiten Vicars gegen eine besondere Gehaltsbestimmung gefallen lassen muß. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Mittelrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die Beförderung des Pfarrers Fridolin Knoblauch auf die katholische Pfarrei Thiengen, Amts Waldshut, ist die katholische Pfarrei Oberrimsingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, wegen der für die Pfarrei vorgeschossenen Zehntablösungskosten bis zum 18. April 1851 jährlich 18 Gulden 19 kr. abzuzahlen, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich, sowohl durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Blumberg, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 — 700 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Wagner auf die Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, ist die vom Patronate der freiherrlichen Grundherrschaft von Harsch abhängende katholische Pfarrei Holzhausen, Oberamts Emmendingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben ihre Bittschriften dem Patrone durch das erzbischöfliche Ordinariat, vorschriftsmäßig einzureichen.

Die erledigte katholische Pfarrei Zimmern, Amts Engen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron vorschriftsgemäß zu melden.

Die katholische Pfarrei Aasen, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron vorschriftsgemäß zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Hohensachsen im Regierungsblatte Nr. XLVIII. vom 12. November v. J. wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer ein Provisorium von 98 Gulden 46 kr. vom November 1843 bis dahin 1851 mit 4 Procent zu verzinsen, und von da bis 1859 mit jährlich 12 Gulden 21 kr. abzutragen habe.

---

Berichtigung.

In der drittletzten Zeile der Seite 363 des letzten Regierungsblatts Nr. LVII. von 1846 ist unter Dienstnachrichten nach „Canzleirath Kintzinger" zu lesen: „auf dessen wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, wegen Kränklichkeit," —

---